



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2016

RTA

Dringlicher Berichts Antrag der Fraktion der SPD

betreffend Besetzungsdesaster am Hessischen Landessozialgericht Teil III

Seit November 2012 ist die Präsidentenstelle des Landessozialgerichts in Darmstadt nicht besetzt. Das Auswahlverfahren für diese Stelle war aufgrund der Initiative der SPD bereits mehrfach Gegenstand des Rechtspolitischen Ausschusses (Drucks. 19/1781, 19/1267).

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat mit Beschluss vom 18. März 2016 der Landesregierung untersagt, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer neuen Auswahlentscheidung, die Präsidentenstelle mit dem von ihr mit Auswahlvermerk vom 18. August 2015 ausgewählten Bewerber zu besetzen und ihn in dieses Amt zu ernennen. Gegen diese Entscheidung legte die Landesregierung Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde mit Beschluss vom 14. Juli 2016 zurück. Er führte aus, die klagende Bewerberin sei dadurch in ihrem Bewerbungsverfahrenanspruch verletzt, dass die Landesregierung sie allein wegen ihres statusniedrigeren Amtes bei gleichlautender Gesamtnote von dem eigentlichen Auswahlvergleich ausgeschlossen habe. Das Auswahlverfahren muss nun erneut durchgeführt werden.

Zuvor musste die Justizministerin das Verfahren schon einmal abbrechen, nachdem bekannt wurde, dass zwei Vermerke der Zentralabteilung vom 11. und 16. Januar 2013 und ein Schreiben einer sich auf die Stelle bewerbenden Person vom 26. Juli 2013 nicht zu den Akten genommen wurden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Präsidentenstelle des Landessozialgerichts seit November 2012 nicht besetzt ist?
Welche Konsequenzen ergeben sich aus der unvollständigen Besetzung des Präsidiums für die Arbeitsbelastung der anderen richterlichen und nicht-richterlichen Bediensteten?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Mai 2016 vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 14. Juli 2016 in vollem Umfang zurückgewiesen wurde und nun das Auswahlverfahren erneut durchgeführt werden muss?
3. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt trotz des Umstandes angefochten, dass er - wie der Verwaltungsgerichtshof bestätigt hat - in voller Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung steht und es dadurch zu einer weiteren vermeidbaren Zeitverzögerung bei der zukünftigen Besetzung der Stelle gekommen ist?
4. Aus welchen Gründen ging die Landesregierung davon aus, dass die dienstliche Beurteilung der klagenden Bewerberin allein aufgrund des niedrigeren Statusamtes geringer zu gewichten sei als die für den ausgewählten Bewerber erstellte dienstliche Beurteilung?
5. Aus welchen Gründen wurde im Auswahlverfahren die seit Jahren gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht berücksichtigt, wonach der Grundsatz der Höherwertigkeit einer im höheren Statusamt erworbenen Beurteilung nicht schematisch auf jeden Fall einer Beförderungskonkurrenz zwischen zwei Beamten oder Richtern unterschiedlicher Statusämter angewendet werden kann, sondern, dass das zusätzlich zu berücksichtigende Gewicht der in einem höheren Statusamt erteilten Beurteilung vielmehr von den Umständen des Einzelfalls abhängt (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 - 2 BvR 2470/06, Rdnr. 17, sowie Beschluss vom 11. Mai 2011 - 2 BvR 764/11-, Rdnr. 11)?

6. Aus welchen Gründen erfolgte im Auswahlverfahren entgegen den zwingenden Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG keine Prüfung und Begründung der Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilungen der Bewerber, obwohl der ausgewählte Bewerber auf der Grundlage einer anderen Beurteilungsrichtlinie als die klagende Bewerberin beurteilt worden ist, was nach ständiger Rechtsprechung als zwingender Grund hierfür angesehen wird?
7. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung entgegen den zwingenden Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG nicht die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen dienstlichen Beurteilungen in einem Zwischenschritt vor Erstellung der Auswahlentscheidung hergestellt? Ist sie dabei davon ausgegangen, dass die Auswahlentscheidung ggf. anders, nämlich zum Nachteil des ausgewählten Bewerbers hätte getroffen werden müssen oder dies jedenfalls die Chancen der nicht ausgewählten Bewerber im Konkurrentenstreit verbessert hätte, die Auswahlentscheidung zu Fall zu bringen?
8. Aufgrund welcher - ohne Preisgabe geschützter Personaldaten zu beschreibender - Inhalte der in der Vorbemerkung erwähnten Vermerke/Schreiben und aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen ist die Justizministerin davon ausgegangen, dass diese Dokumente Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung oder das Ergebnis des von der unterlegenen Bewerberin bei dem VG Frankfurt anhängig gemachten Konkurrentenstreitverfahrens gegen die erste Auswahlentscheidung gehabt hätten, in dessen Verlauf die Abbruchentscheidung ergangen ist?
9. Aus welchen Gründen ist die Justizministerin in der RTA-Sitzung am 14. Januar 2015 den Fragen nach den genauen Inhalten dieser Dokumente ausgewichen? Sind in den Dokumenten Überlegungen des Ministeriums zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten? Wenn ja, um welche Überlegungen hat es sich dabei gehandelt?
10.
 - a) Waren die drei oder auch noch andere Dokumente ausdrücklich so gekennzeichnet, dass sie nicht für die Akten bestimmt seien?
 - b) Warum hat es die Justizministerin unterlassen, den RTA über diese Kennzeichnung der Dokumente zu informieren?
 - c) Welchem Zweck dient nach Auffassung der Landesregierung diese Kennzeichnung?
 - d) Hat es in den bisherigen Auswahlverfahren zur Besetzung der Präsidentenstelle Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und einzelnen Bewerbern gegeben, die derart gekennzeichnet waren und außerhalb der Auswahlakte aufbewahrt wurden?
 - e) Ist es üblich, dass im Hessischen Ministerium der Justiz neben den Akten eines Auswahlverfahrens Parallelakten oder Vorgänge geführt werden, obwohl nach der Rechtsprechung zu Art. 33 Abs. 2 GG eine vollständige Dokumentation aller im Laufe des Verfahrens entstehender Vorgänge in der Auswahlakte zwingend erforderlich ist?

Wiesbaden, 23. August 2016

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph